§ 42 Schriftlicher Prüfungsabschnitt der Abschlussprüfung

(1) In der schriftlichen Abschlussprüfung sollen die Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen anhand praxisbezogener Aufgaben darlegen, dass sie die fachlichen und rechtlichen Zusammenhänge des Ausbildungsberufs verstehen.

(2) [1]Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Prüfungsfächer:

1. Katastertechnik: Fortführung des Liegenschaftskatasters,
2. Liegenschaftskataster und Grundbuch,
3. Katastertechnisches Rechnen,
4. Geodatenbearbeitung, Geodateninfrastruktur, Informations- und Kommunikationstechnik,
5. Vermessungskunde und Landesvermessung,
6. Sozialkunde und Verwaltungskunde.

[2]Aus den Prüfungsfächern ist je eine Aufgabe zu bearbeiten.

(3) [1]Die Aufgaben der Prüfungsfächer gemäß Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 4 sind in je drei Stunden, im Übrigen in je zwei Stunden zu bearbeiten. [2]Die Prüfungszeit an einem Tag soll fünf Stunden nicht überschreiten.